Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

17.07.1987 - Drucksache 11/998

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11 / 998
17. 07. 87

Bericht 1987

über die Prüfung der

Haushalts- und Wirtschaftsführung

und der

Haushaltsrechnung 1985

Freie Hansestadt Bremen

Abkürzungsverzeichnis

AADV	Ausschuß für automatische Datenverarbeitung
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BremGeBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz
BremKostO	Bremische Kostenordnung
BremVwGebO	Bremische Verwaltungsgebührenordnung
Drs.	Drucksache
GG	Grundgesetz
GOA	Gebührenordnung für Architekten
Hj.	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LHO	Landeshaushaltsordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
PAADIS	Personaldaten-Änderungs- und Abrechnungs-Dialog-Service
RRZ	Regionales Rechenzentrum Bremen
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
SWG	Sozialwerksgesetz
Tz.	Textzahl
VV	Verwaltungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

		Textzahl
I.	**Vorbemerkungen**	
	1. Gegenstand des Berichts	1—3
	2. Entlastung für das Haushaltsjahr 1984	4
	3. Rechnung des Rechnungshofs	5
II.	**Entwicklung der Haushaltslage**	6
	1. Schulden	7
	2. Verhältnis der Schulden und Zinsen zu den Steuern	8—14
	3. Personalausgaben	15—17
III.	**Haushaltsgesetz und Haushaltsplan** (einschließlich Stellenplan)	18—20
IV.	**Haushaltsrechnung**	
	1. Vorlage	21
	2. Form und Gliederung	22
	3. Vollständigkeit und Richtigkeit	23—24
	4. Übereinstimmung zwischen der Haushaltsrechnung und den Büchern (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO)	25
	5. Rechnungsmäßiges Jahresergebnis	26
	6. Ausgabereste und Vorgriffe	27—28
	7. Rücklagen	29
	8. Haushaltsüberschreitungen	30—32
	9. Aufnahme von Krediten	33—36
V.	**Verpflichtungsermächtigungen**	37
VI.	**Allgemeine Prüfungsergebnisse**	
	Durchführung personalwirtschaftlicher Sparbeschlüsse	38
VII.	**Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden**	
	Inneres	
	Einführung neuer Technologien	39
	0034 „Landeskriminalamt"	
	3053 „Polizei"	
	Bewegungsgeld für Polizeivollzugsbeamte der Kriminalpolizei	40
	0035 „Bereitschaftspolizei"	
	Auswirkungen der Sparmaßnahmen	41—43

Textzahl

Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

0111 „Staatsanwaltschaft"

Verwaltung von Beweisstücken 44

Bildung, Wissenschaft und Kunst

0279 „Hochschule Bremen"

Beschaffungen für ein Kunststofflabor 45—46

Umweltschutz

Senator für Umweltschutz

0572 „Gewässergüte"

Erlaß der Abgabebescheide 47—52

Wirtschaft und Außenhandel

0702 „Bewilligungen für Ernährung und Landwirtschaft"

Festsetzung von Ausgleichszulagen 53—54

Finanzen

0970 „Steuern"

1. Steueraufkommen 55
2. Steuerrückstände 56—57
3. Steuerfallzahlen 58
4. Stand der Veranlagung 59
5. Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide 60
6. Einzelfeststellungen 61

VIII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweis 62
2. Bürgschaften und Garantien 63—64

IX. Sonderprüfungen

Überwachung des Staatsschuldbuches 65

X. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines 66
2. Veränderungen im Bestand der Beteiligungen 67
3. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1985 68

I. Vorbemerkungen

1. Gegenstand des Berichts

1 Der Rechnungshof hat gemäß § 88 Abs. 1 LHO den Auftrag, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe zu prüfen und zu überwachen. Das Ergebnis seiner Prüfung faßt er jährlich für die Bürgerschaft in einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft und dem Senat zuleitet (§ 97 Abs. 1 LHO).

Der hiermit erstattete Bericht des Jahres 1987 enthält das Ergebnis der im wesentlichen im Geschäftsjahr 1986/87 durchgeführten Prüfungen. Er dient der Bürgerschaft (Landtag) insbesondere als Grundlage für die Beschlußfassung über die Entlastung des Senats wegen der Haushaltsrechnung 1985.

2 In den Bericht wurden jedoch nicht nur Bemerkungen zum Haushaltsjahr 1985, sondern gemäß § 97 Abs. 5 LHO auch Feststellungen über spätere und frühere Haushaltsjahre aufgenommen.

Zwangsläufig mußte der Rechnungshof wiederum die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 Abs. 2 LHO); dies führte, wie auch die ständige Verlagerung der Schwerpunkte bei der Rechnungsprüfung, dazu, daß über einige Verwaltungen umfassender, über andere dagegen weniger oder gar nicht berichtet wird.

Es liegt in der durch Gesetz bestimmten Eigenart der Aufgaben des Rechnungshofs, daß die in seinen jährlichen Berichten enthaltenen Wahrnehmungen, Feststellungen und Beurteilungen hauptsächlich nur in der Aufdeckung von Fehlern und Beanstandungen zum Ausdruck kommen.

3 Das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung 1985 der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) wird in einem gesonderten Bericht dargestellt. In ihn werden die Ausführungen über allgemeine Prüfungsergebnisse, die für den gesamten Bereich der bremischen Verwaltung gelten, nicht nochmals aufgenommen.

2. Entlastung für das Haushaltsjahr 1984

4 Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Senat gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 LHO für das Haushaltsjahr 1984 in ihrer Sitzung am 27. November 1986 Entlastung erteilt.

3. Rechnung des Rechnungshofs

5 Die Prüfung der Rechnung des Rechnungshofs obliegt nach § 101 LHO der Bürgerschaft. Sie hat die Prüfung ihrem ständigen Rechnungsprüfungsausschuß übertragen, der seinen Bericht mit dem Antrag auf Entlastung des Rechnungshofs am 27. Oktober 1986 der Bürgerschaft vorlegte. Die Bürgerschaft (Landtag) hat dem Rechnungshof wegen der Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1985 am 27. November 1986 Entlastung erteilt.

II. Entwicklung der Haushaltslage

6 Die ungünstige Entwicklung der Haushaltslage hat sich auch in den Jahren 1985 und 1986 fortgesetzt.

1. Schulden

7 Die Schulden des Landes sind wiederum stark angestiegen. 1986 überschritt der Schuldenstand des Landes 9 Milliarden DM.

Die Schulden von Land und Stadt zusammen haben zum Jahresende 1986 10 Milliarden DM überschritten; die Netto-Kreditaufnahme erreichte mit rd. 916,2 Mio. DM trotz der erstmaligen Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von rd. 86 Mio. DM ihren bisherigen Höchststand.

Jahr	Land		nachrichtlich: Land und Stadt zusammen	
	Schuldenstand am Jahresende TDM [1]	Netto-Kredit-aufnahme TDM	Schuldenstand am Jahresende TDM [1]	Netto-Kredit-aufnahme TDM
1975	1 649 061	461 982	2 387 801	591 589
1980	4 016 393	676 295	5 344 795	716 745
1981	4 717 178	700 817	6 086 983	742 168
1982	5 495 548	779 179	6 819 548	732 446
1983	6 433 090	937 819	7 604 131	785 036
1984	7 264 457	831 445	8 298 949	694 896
1985	8 198 223	933 648	9 135 876	836 808
1986	9 078 450	880 234	10 052 085	916 216

[1]) Hier sind auch sonstige Zu- und Abgänge erfaßt.

2. Verhältnis der Schulden und Zinsen zu den Steuern

8 Das Verhältnis der Schulden [1]) und Zinsausgaben [2]) zu den Steuern (letzteres ist die sogenannte Zins-Steuer-Quote) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Jahr	Steuern TDM	Schulden TDM	Schulden zu Steuern %	Zinsen TDM	Zins-Steuer-Quote %
1975	1 209 261	1 649 061	136,37	97 846	8,09
1980	1 805 830	4 016 393	222,41	241 775	13,39
1981	1 807 479	4 717 178	260,98	313 514	17,35
1982	1 868 555	5 495 548	294,11	392 751	21,02
1983	1 902 994	6 433 090	338,05	474 614	24,94
1984	1 999 513	7 264 457	363,31	520 254	26,02
1985	2 106 209	8 198 223	389,24	569 079	27,02
1986	2 199 712	9 078 450	412,71	619 733	28,17

[1]) Stand der Schulden am jeweiligen Jahresende, soweit sie auf Geldaufnahme beruhen, die aufgrund von Ermächtigungen durch die Haushaltsgesetze getätigt wurden (ohne die Schulden gegenüber der Stadt Bremen und ohne die Kassenkredite). Nicht enthalten sind also Schulden, deren Rückzahlung durch Verpflichtungsermächtigungen gedeckt sind oder deren Rückzahlung nicht feststeht sowie die Ausgleichsforderungen, deren Tilgung zu 100 % und deren Zinsen zu 50 % vom Bund erstattet werden.

[2]) Zinsen, Disagio und Kosten für die aufgeführten Schulden einschließlich der Zinsen für Kassenkredite. Nicht enthalten sind also Zinszahlungen an Dritte, die mit Zustimmung des Landes Darlehen aufgenommen haben und für die das Land die Zinslast ganz oder teilweise übernommen hat.

9 Trotz einer Steigerung der Steuereinnahmen in 1985 um 5,34 % und in 1986 um 4,44 % hat sich das Verhältnis der Schulden und Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben, dem Länderfinanzausgleich und den Ergänzungszuweisungen des Bundes weiter verschlechtert.

Die Zinsen haben 1986 28 % der Steuereinnahmen verzehrt. Ohne die günstige Zinssituation am Kapitalmarkt wäre die Zins-Steuer-Quote noch höher gewesen; so war jedoch die prozentuale Zunahme der Zinsen (8,90 %) geringer als die der Schulden (10,74 %).

Die Tendenz, daß die Schulden erheblich schneller ansteigen als die Steuereinnahmen, hat sich fortgesetzt. Die Schulden haben fast das Vierfache der jährlichen Steuereinnahmen überschritten.

Nachrichtlich:

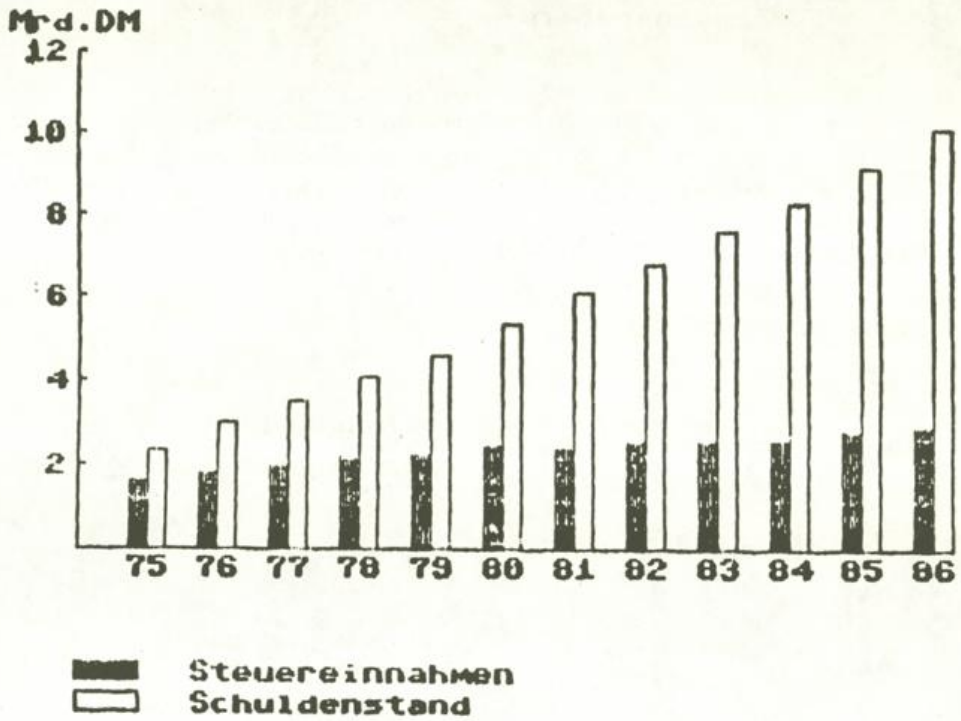
Bei zusammengefaßter Betrachtung von Land und Stadt erhöhte sich 1986 die Zins-Steuer-Quote trotz der höheren Steuereinnahmen und des relativ geringeren Zinszuwachses fast wieder auf den Höchststand von 1984, wie aus nachfolgender Übersicht hervorgeht:

Jahr	Steuern [1] TDM	Schulden TDM	Schulden zu Steuern %	Zinsen TDM	Zins-Steuer-Quote %
1975	1 683 367	2 387 801	141,85	152 797	9,08
1980	2 471 204	5 344 795	216,28	337 553	13,66
1981	2 452 100	6 086 983	248,24	416 982	17,01
1982	2 543 564	6 819 548	268,11	517 319	20,34
1983	2 590 368	7 604 131	293,55	592 456	22,87
1984	2 669 173	8 298 949	310,92	629 357	23,58
1985	2 866 811	9 135 876	318,68	661 197	23,06
1986	2 947 448	10 052 085	341,04	691 131	23,45

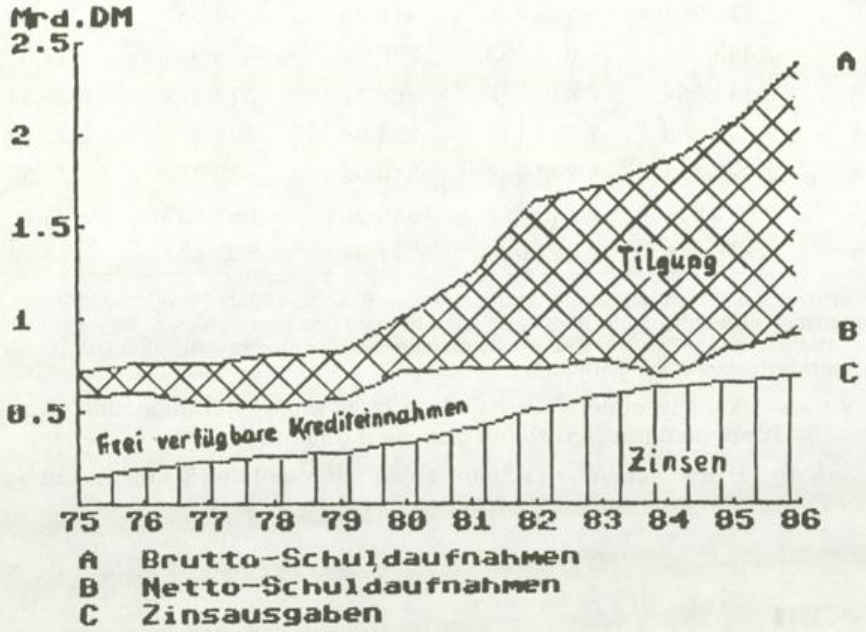
[1]) Hierin sind nicht enthalten die Einnahmen der Stadt nach dem bremischen Gesetz über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Daher sind die angegebenen Beträge geringer als die Summe der Beträge in den Aufstellungen für die einzelnen Gebietskörperschaften.

10 Zur Veranschaulichung der Haushaltslage dienen die nachfolgenden Grafiken, denen die zusammengefaßten Daten von Land und Stadt zugrunde liegen.

11 Darstellung der Entwicklung der Steuereinnahmen und des Schuldenstandes:

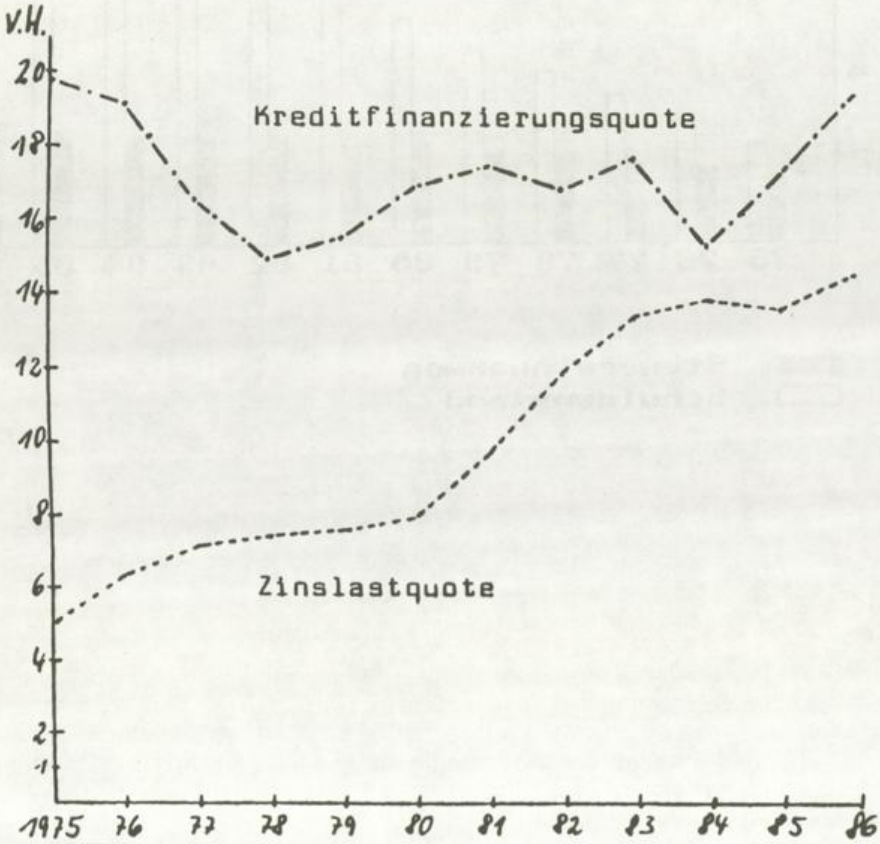


12 Darstellung der Entwicklung der Brutto- und Nettokreditaufnahme und der Zinsen (die karierte Fläche verdeutlicht die Tilgungsausgaben, die weiße Fläche zwischen B und C den nach Zahlung von Zinsen und Tilgung von der Bruttokreditaufnahme noch verfügbaren Betrag):



Daß in den Jahren 1985 und 1986 überhaupt noch frei verfügbare, d. h. nicht durch Zinsen und Tilgung aufgezehrte Krediteinnahmen zur Verfügung standen, ist auf die stark gestiegenen Kreditaufnahmen zurückzuführen.

13 Darstellung der Entwicklung der Zinslastquote und der Kreditfinanzierungsquote, also des Anteils der jährlichen Zinsausgaben und des Anteils der jährlichen Nettokreditaufnahme an den volkswirtschaftlichen Gesamtausgaben:



14 Die Sparbemühungen des Senats seit 1983 bei den konsumtiven und persönlichen Ausgaben haben nicht verhindern können, daß

- die Nettokreditaufnahme nach einem Rückgang im Jahre 1984 in den Jahren 1985 und 1986 wieder erheblich gestiegen ist und damit der Schuldenstand im Jahre 1986 zehn Milliarden DM überschritt,
- die Kreditfinanzierungsquote nach einem Rückgang in 1984 wieder angestiegen ist,
- die Ausgaben für Zinsen trotz der für Schuldner günstigen Zinsentwicklung weiter gestiegen sind,
- die Zinslastquote nur wegen der günstigen Kapitalmarktentwicklung relativ gleich geblieben ist.

3. Personalausgaben

15 Die Feststellung im vorjährigen Bericht des Rechnungshofs, daß im Personalbereich die Sparbemühungen des Senats zum Ausdruck kommen, kann aufrechterhalten werden. Die Personalausgaben sind in den Jahren 1985 und 1986 zwar gestiegen; doch die Steigerungsraten liegen jeweils unter den linearen Erhöhungen der Löhne und Gehälter von 3,2 % im Jahre 1985 und von 3,5 % im Jahre 1986.

Zu der nachfolgenden Übersicht ist zu bemerken, daß

- in den Personalausgaben auch die Versorgungsbezüge und die Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl. enthalten sind,
- in den Personalausgaben auch Zahlungen enthalten sind, die über Leertitel aufgrund von Haushaltsvermerken (z. B. in Höhe zweckgebundener Einnahmen, wie Drittmittel für Forschung) geleistet werden durften,
- in den Personalausgaben auch Ausgaben enthalten sind, die von anderen Stellen erstattet werden (z. B. von der Bundesanstalt für Arbeit),
- in den Personalausgaben nicht die der Kliniken und des Sozialwerks enthalten sind,
- Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in v. H. hinter den Zahlen angegeben sind,
- für 1987 die Anschläge zugrunde gelegt wurden.

Personalausgaben

Jahr	Land TDM	%	nachrichtlich: Land und Stadt TDM	%
1980	606 563		1 618 413	
1981	642 308	+ 5,9	1 708 717	+ 5,6
1982	651 443	+ 1,4	1 745 395	+ 2,1
1983	664 838	+ 2,1	1 782 589	+ 2,1
1984	671 250	+ 1,0	1 780 417	— 0,1
1985	684 330	+ 1,9	1 813 061	+ 1,8
1986	701 574	+ 2,5	1 871 354	+ 3,2
1987	711 000	+ 1,3	1 894 000	+ 1,2

16 Werden die Personalausgaben aufgeschlüsselt in Ausgaben für aktive Bedienstete und solche für Versorgungsempfänger, so ergibt sich, daß die Versorgungsbezüge erheblich größere Zuwachsraten aufweisen. Hierfür ist ursächlich die Zunahme der Anzahl der Versorgungsempfänger, die sich z. B. für Land und Stadt zusammen (einschließlich Sozialwerk und Kliniken) von 6 701 im Jahre 1980 auf 7 342 im Jahre 1987, also um rd. 9,6 % erhöht hat.

Jahr	Land Personalausgaben für aktive Bedienstete TDM	%	Land Personalausgaben für Versorgungsempfänger TDM	%	nachrichtlich: Land und Stadt Personalausgaben für aktive Bedienstete TDM	%	nachrichtlich: Land und Stadt Personalausgaben für Versorgungsempfänger TDM	%
1980	541 976		64 587		1 425 712		192 701	
1981	573 612	+ 5,8	68 696	+ 6,4	1 502 677	+ 5,4	206 041	+ 6,9
1982	580 011	+ 1,1	71 432	+ 4,0	1 529 690	+ 1,8	215 705	+ 4,7
1983	589 889	+ 1,7	74 949	+ 4,9	1 557 488	+ 1,8	225 101	+ 4,4
1984	592 629	+ 0,5	78 621	+ 4,9	1 533 660	— 1,5	246 757	+ 9,6
1985	601 689	+ 1,5	82 641	+ 5,1	1 554 511	+ 1,4	258 550	+ 4,8
1986	613 693	+ 2,0	87 881	+ 6,3	1 600 027	+ 2,9	271 327	+ 4,9
1987	619 655	+ 1,0	91 345	+ 3,9	1 609 849	+ 0,6	284 151	+ 4,7
1980 bis 1987		+ 14,3		+ 41,4		+ 12,9		+ 47,5

Die Veränderungen der Personalausgaben bei den aktiven Bediensteten stellen sich somit kostengünstiger dar als dies bei der Betrachtung der gesamten Personalausgaben zum Ausdruck kommt.

17 Mit der Entwicklung der Personalausgaben korrespondiert die in den Haushaltsgesetzen festgestellte Zahl der Planstellen für Beamte und der Stellen für Angestellte und Arbeiter. Sie sind nachfolgend für die Haushaltsjahre 1984 bis 1986 dargestellt. Allerdings sind in diesen Zahlen anders als bei den Personalausgaben auch die Stellen der Kliniken und des Sozialwerks enthalten.

Zahl der Planstellen und Stellen

	1984	1985	Unterschied zu 1984	1986	Unterschied zu 1985
Land	11 833	11 727	— 106	11 743	+ 16
nachrichtlich: Land und Stadt	36 831	36 309	— 552	35 916	— 393

III. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan)

18 Die Bürgerschaft (Landtag) hatte den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 durch Haushaltsgesetz vom 5. Dezember 1984 (Brem.GBl. S. 287), geändert durch die Nachtragshaushaltsgesetze vom 10. September 1985 (Brem.GBl. S. 149) und vom 17. Dezember 1985 (Brem.GBl. S. 343), in Einnahme und Ausgabe auf 4 435 086 640 DM festgestellt. Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellen wurden auf 7 152 Planstellen, 3 828 Stellen für Angestellte und 746 Stellen für Arbeiter festgestellt.

19 Nach § 18 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden. Diese Höchstgrenze für die Nettoneuverschuldung konnte erneut nicht eingehalten werden.

Veranschlagten Brutto-Ausgaben für Investitionen von	430 564 460 DM
stand eine veranschlagte Netto-Kreditaufnahme von	996 174 070 DM
gegenüber, so daß die Grenze des § 18 LHO um	565 609 610 DM
überschritten wurde.	
Werden bei den Ausgaben für Investitionen statt der Brutto-Ausgaben — die um die Einnahmen für Investitionen von	113 206 000 DM
gekürzten — Netto-Ausgaben zugrunde gelegt, so erhöht sich die Überschreitung auf	678 815 610 DM.

Nachrichtlich: Bei zusammengefaßter Betrachtung der Haushalte des Landes und der Stadt Bremen war die veranschlagte Netto-Kreditaufnahme um 495 315 510 DM höher als die Brutto-Ausgaben für Investitionen und um 638 678 420 DM höher als die Netto-Ausgaben für Investitionen.

20 Gemäß § 18 Abs. 1 2. Halbsatz LHO ist die Veranschlagung einer die Ausgaben für Investitionen überschreitenden Neuverschuldung nur ausnahmsweise zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig. Im Bericht des Haushaltsausschusses zu den Haushaltsentwürfen 1985 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen ist unter Nr. 8.2 ausgeführt:

„Der Haushaltsausschuß schließt sich der Auffassung des Senats an, daß das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht insbesondere wegen der arbeitsmarktpolitischen Probleme weiterhin gestört ist, mit der Folge, daß auch im Haushaltsjahr 1985 die Ausnahme von der Regelgrenze des § 18 Abs. 1 LHO gegeben ist."

Die Finanzdeputation ist dem Bericht mit Beschluß vom 6. November 1984 beigetreten.

IV. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

21 In Ausführung des Artikels 133 LV hat der Senat die vom Senator für Finanzen gemäß §§ 80 bis 83 und 85 LHO aufgestellte „Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 1985" durch Mitteilung vom 4. November 1986 (Drs. 11/765) der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt und gemäß § 84 LHO erläutert.

2. Form und Gliederung

22 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1985 in gekürzter Form vorgelegt (abweichend von § 81 Abs. 2 LHO). Sie enthält nur die Gesamtbeträge der Kapitel und Einzelpläne sowie die Zusammenfassung der Einzelplansummen. Die Ergebnisse der einzelnen Titel sind in den Gesamtrechnungsnachweisungen enthalten, die in der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegt wurden.

3. Vollständigkeit und Richtigkeit

23 Die gemäß § 60 LHO als Vorschüsse und Verwahrungen zu behandelnden und bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Zahlungsvorgänge waren außerhalb der Haushaltsrechnung gesondert nachzuweisen (VV Nr. 5 zu § 80 LHO).

Nach den dem Rechnungshof zugegangenen Nachweisungen betrug am Schluß des Haushaltsjahres 1985

die Summe der Vorschüsse	216 357,89 DM
und die der Verwahrungen	44 462 383,16 DM.

24 Bei seinen Prüfungen stellte der Rechnungshof fest, daß

a) bei den Haushaltsstellen 0970/011 03-0, 011 04-8, 012 03-6 und 012 04-4 durch Fehlbuchungen der Landeshauptkasse die nachgewiesenen Ist-Beträge nicht richtig sind, sich aber in ihrer Gesamtsumme ausgleichen, und

b) bei der Haushaltsstelle 0972/984 07-8 eine Nachbewilligung in Höhe von 16 705 000 DM nachgewiesen ist, die weder von den parlamentarischen Gremien aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz 1985 beschlossen worden noch notwendig gewesen ist, da die Mittel durch Haushaltsvermerk bereitgestellt worden sind.

Bei richtiger Buchung und Streichung der Nachbewilligung ändern sich die nachgewiesenen Beträge bei den Haushaltsstellen in den Spalten 4, 5 und 7 bis 9 und die Summen in den Spalten 7 bis 9 der Haushaltsrechnung entsprechend.

4. Übereinstimmung zwischen der Haushaltsrechnung und den Büchern (§ 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO)

25 Die in der Haushaltsrechnung 1985 und die in den Büchern der Kasse aufgeführten Beträge stimmen überein.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Belegung ergab die überwiegend nur stichprobenweise Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die in diesem Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel.

5. Rechnungsmäßiges Jahresergebnis

26 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis für 1985 stellt sich wie folgt dar (§§ 25, 83 LHO):

a) Kassenmäßiges Jahresergebnis (Ist-Abschluß)			DM
Ist-Einnahmen			4 532 972 972,60
Ist-Ausgaben			4 523 977 063,86
Unterschied zwischen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben		+	8 995 908,74
b) Unterschiede der Haushaltsreste	DM		
Ausgabereste, die aus dem Haushaltsjahr 1984 übertragen worden waren	69 439 753,28		
abzüglich Vorgriffe	9 037 439,26		
	60 402 314,02		
Ausgabereste, die auf das Haushaltsjahr 1986 übertragen worden sind	77 928 793,34		
abzüglich Vorgriffe	3 419 555,16		
	74 509 238,18		
Mehr an Ausgaberesten		—	14 106 924,16
Einnahmereste, die aus dem Haushaltsjahr 1984 übertragen worden waren	22 222 191,91		
Einnahmereste, die auf das Haushaltsjahr 1986 übertragen worden sind	27 333 207,33		
Mehr an Einnahmeresten		+	5 111 015,42
Ergebnis der Resteunterschiede		—	8 995 908,74
c) Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (Soll-Abschluß)			
Unterschied zwischen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben		+	8 995 908,74
Zuzüglich der Resteunterschiede		—	8 995 908,74
Überschuß/Fehlbetrag			—,—

Der Haushalt ist somit ausgeglichen.

Der Haushaltsausgleich wurde durch die Bildung von Einnahmeresten von 27 333 207,33 DM ermöglicht. Einnahmereste dürfen allerdings nur für Beträge gebildet werden, mit deren Eingang im nächsten Haushaltsjahr bestimmt gerechnet werden kann. Der Rechnungshof hat, soweit er diese Voraussetzungen in Einzelfällen geprüft hat, keine unzulässigen Reste festgestellt.

6. Ausgabereste und Vorgriffe

27 Die Ausgabereste, die 1984 ihren niedrigsten Stand erreicht hatten, sind 1985 und 1986 wieder gestiegen. Die Vorgriffe sind weiter erheblich zurückgegangen. Im einzelnen betrugen die Ausgabereste und Vorgriffe und ihr jeweiliges Verhältnis zum Ausgabevolumen (= Anschläge zuzüglich Nachbewilligungen und übernommene Reste, abzüglich Einsparungen und übernommene Vorgriffe) in den letzten zehn Jahren:

Jahr	Ausgabereste am Ende des Hj. TDM	%	Vorgriffe am Ende des Hj. TDM	%
1977	153 892	6,4	16 587	0,7
1978	186 026	6,7	15 975	0,6
1979	236 883	8,7	24 154	0,9
1980	187 272	5,8	60 522	1,9
1981	127 044	3,8	47 336	1,4
1982	158 657	4,0	34 057	0,8
1983	97 896	2,3	23 005	0,6
1984	69 440	1,6	9 037	0,2
1985	77 929	1,7	3 420	0,1
1986	94 392	1,9	21	

28 Bei den Einzelplänen haben sich die Ausgabereste und Vorgriffe wie folgt entwickelt:

	Reste		Vorgriffe	
	1.1.1985 TDM	31.12.1985 TDM	1.1.1985 TDM	31.12.1985 TDM
Bürgerschaft, Rechnungshof, Senat, Bundesangelegenheiten, Inneres	2 963	4 423	1	17
Rechtspflege und Strafvollzug	687	633	—	—
Bildung, Wissenschaft und Kunst	19 758	13 769	—	52
Arbeit	3 131	3 546	1 578	—
Jugend und Soziales	5 744	4 092	—	—
Gesundheit und Sport, Umweltschutz	5 653	3 711	—	107
Bauwesen	6 014	1 454	7 458	3 161
Wirtschaft	11 271	13 314	—	3
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	1 039	1 360	—	—
Finanzen	13 179	31 626	—	80

7. Rücklagen

29 Dem Bestand an Rücklagen wurden 1985 im Ergebnis 782 867,66 DM zugeführt, so daß am Jahresende ein Bestand von 1 073 647,35 DM vorhanden war.

8. Haushaltsüberschreitungen

30 Der Gesamtbetrag der nicht genehmigten Haushaltsüberschreitungen (§ 37 Abs. 2 LHO) macht 3 393 236,75 DM aus. Er verteilt sich auf 26 Einzelfälle, die aus der gekürzten Haushaltsrechnung 1985 überwiegend nicht ersichtlich sind und auch der bei der Verwaltung der Bremischen Bürgerschaft ausgelegten vollständigen Gesamtrechnungsnachweisung nicht ohne weiteres entnommen werden können.

Überschreitungen sind bei den übertragbaren Mitteln in Höhe von 206 442,82 DM und bei den nicht übertragbaren in Höhe von 3 186 793,93 DM vorgekommen. Der Anteil der überschrittenen Personalausgaben an den nicht übertragbaren Mitteln beträgt 216 984,93 DM.

Der mit 2 935 009,23 DM größte Teil der Überschreitungssumme entfällt auf die Haushaltsstelle 0972/984 16-7 „An Hst. 3972/384 16-9, Kostenerstattung für Personalaufgaben der Lehrkräfte". Die Überschreitung ist auf einen Rechenfehler der Verwaltung zurückzuführen und wurde 1986 ausgeglichen.

31 Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 Haushaltsgesetz 1986 war der Senator für Finanzen ermächtigt, bei nicht übertragbaren Ausgabemitteln Sperren in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen zu verfügen.

Von dieser Ermächtigung hat der Senator für Finanzen im Haushaltsvollzug 1986 Gebrauch gemacht, soweit nicht in Einzelfällen aufgrund besonderer Umstände von einer solchen Sperre abgesehen wurde.

Die Überschreitungen bei den übertragbaren Mitteln führten gemäß § 37 Abs. 5 LHO zu Vorgriffen.

32 Der Rechnungshof hat nach § 97 Abs. 2 Nr. 2 LHO auch über Abweichungen vom Haushaltsplan zu berichten, die dadurch entstehen, daß veranschlagte Minderausgaben nicht erwirtschaftet werden konnten. Für die Berichtspflicht kommen allerdings weniger die globalen Minderausgaben in Betracht, die nach Erfahrungswerten über am Jahresende verbleibende Haushaltsmittel geschätzt werden, sondern vor allem die für bestimmte Zwecke gezielt veranschlagten Minderausgaben. In diesen Fällen sind im Rahmen des Haushaltsvollzuges Maßnahmen zu treffen, um die vorgesehenen Minderausgaben auch zu erwirtschaften.

Bei der Haushaltsstelle 0995/790 94-7 „Minderausgaben im Zusammenhang mit Restekürzungen" war im Hinblick auf eine beabsichtigte Restekürzung ein Betrag von 10 010 000 DM als Minderausgabe veranschlagt. Davon konnte jedoch entgegen den Erwartungen nur ein Betrag von 2 557 870,81 DM nicht erwirtschaftet werden.

9. Aufnahme von Krediten

33 Zur Deckung von Ausgaben durften Kredite nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgesetzes 1985 bis zur Höhe von 1 920 520 410,— DM
aufgenommen werden. Dazu galt aufgrund von § 18 Abs. 3 LHO die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsgesetz 1984 in Höhe von 10 899 192,94 DM
weiter, so daß im Haushaltsjahr 1985 Kredite zur Deckung von Ausgaben bis zum Betrag von 1 931 419 602,94 DM
aufgenommen werden durften.
Die Kreditaufnahme belief sich auf 1 844 500 000,00 DM

Von der nicht ausgenutzten Ermächtigung von 86 919 602,94 DM
wurde ein Einnahmerest von 26 248 961,36 DM
auf das Haushaltsjahr 1986 übertragen.

34 Die Aufnahme zweckgebundener Kredite des Bundes, seiner Anstalten, seiner sonstigen Einrichtungen sowie zweckgebundener Kredite der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) war nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Haushaltsgesetzes 1985 bis zur Höhe von 13 032 610 DM zulässig; diese Ermächtigung erhöhte sich nach § 5 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1985 um den Betrag, um den die zweckgebundenen Kredite die im Haushaltsplan bei den Obergruppen 31 (Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften), 32 (Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt) und 38 (Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen) des Gruppierungsplanes veranschlagten Einnahmen überschritten. Aufgrund dieser Ermächtigung sind Kredite in Höhe von 16 724 090,26 DM aufgenommen worden.

35 Zum Zwecke der Kurspflege durften nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Haushaltsgesetzes 1985 kurzfristige Kredite bis zur Höhe der angekauften bremischen Staatsanleihen aufgenommen werden. Diese Kredite waren spätestens aus Wiederverkaufserlösen zu tilgen. Aufgrund dieser Ermächtigung sind Kredite in Höhe von 28 Mio. DM aufgenommen worden.

36 Zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse durften nach § 5 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 1985 Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 300 Mio. DM aufgenommen werden. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 LHO kann diese Ermächtigung, soweit die Kredite zurückgezahlt worden sind, wiederholt in Anspruch genommen werden; die Kredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden. Der Höchstbetrag der aufgenommenen Kassenkredite betrug rd. 295,2 Mio. DM.

V. Verpflichtungsermächtigungen

37 Verpflichtungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 6, 16 und 38 Abs. 1 LHO), die erst nach Abschluß des Haushaltsjahres zu erfüllen sind. Da Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Haushaltsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Die im Haushaltsplan vorgesehenen neuen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Haushaltsjahre beliefen sich auf 146 125 000 DM. Ihre Inanspruchnahme bedurfte nach § 38 Abs. 3 LHO der Einwilligung des Senators für Finanzen.

Die Finanzdeputation war gemäß § 38 Abs. 2 LHO durch § 6 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgesetz 1985 ermächtigt, anstelle dieser Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

Im Haushaltsjahr 1985 betrug nach den dem Rechnungshof zugegangenen Unterlagen die Summe der erteilten Verpflichtungsermächtigungen 73 338 063,— DM; darin sind die nach § 4 Haushaltsgesetz 1985 fortgeltenden in den Vorjahren erteilten und nicht ausgenutzten Verpflichtungsermächtigungen nicht enthalten.

VI. Allgemeine Prüfungsergebnisse

Durchführung personalwirtschaftlicher Sparbeschlüsse

38 Im „Personalentwicklungsprogramm zur Finanzplanung 1984 bis 1987 (Land und Stadtgemeinde Bremen)" hat der Senat am 6. November 1984 zur Konsolidierung der Haushalte für alle Ressorts jährliche Stelleneinsparungsquoten festgesetzt, die mit Ablauf des Haushaltsjahres 1987 zu einer Stelleneinsparung von insgesamt 2 015,5 Stellen im Planungszeitraum führen sollen.

Zusätzlich zu diesen ressortgebundenen Stellenverminderungen war bereits aufgrund früherer Sparbeschlüsse der Abbau von 660 Lehrerstellen als Folge rückläufiger Schülerzahlen und von 480 Stellen für Raumpflegerinnen, insbesondere aufgrund der eingeschränkten Reinigungshäufigkeit, bis 1987 vorgesehen.

Insgesamt war somit bis Ende 1987 eine Stellenverminderung von 3 155,5 Stellen zu erbringen, wobei der Senat eine etwa gleichmäßige Verteilung der Stelleneinsparungen auf die Jahre 1984 bis 1987 anstrebte.

Über neue ressortweise Stellensparquoten für den Planungszeitraum ab 1988 hat der Senat bisher keine Beschlüsse gefaßt; es ist aber davon auszugehen, daß im Zusammenhang mit dem seit November 1983 geltenden Einstellungsstopp auch in den kommenden Jahren der Stellenbestand weiterhin abgebaut wird.

Der Rechnungshof hat den stellenplantechnischen Vollzug der Sparbeschlüsse des Senats zur Einsparung von insgesamt 3 155,5 Stellen geprüft und dabei folgendes festgestellt:

Nach den Stellenplänen sind bis zum Haushaltsjahr 1987 von den 660 einzusparenden Lehrerstellen erst etwa die Hälfte weggefallen, so daß bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1987 noch eine erhebliche Restsparquote zu erbringen ist. Im übrigen sind sämtliche freien und frei werdenden Lehrerstellen aufgrund allgemeiner Haushaltsvermerke für eine Wiederbesetzung gesperrt und fallen zum nächstjährigen Haushalt weg.

Der geplante Abbau von 480 Stellen für Raumpflegerinnen ist termingerecht realisiert worden.

Dagegen sind von den vorgegebenen, ressortbezogenen Stelleneinsparungen erst 126,25 Stellen durch Änderungen der Stellenpläne vollzogen worden. Der Überhang von 889,25 noch einzusparender Stellen wäre von den Ressorts in den Stellenplänen für das Haushaltsjahr 1988 noch als Abgang nachzuweisen.

Nach Kenntnis des Rechnungshofs ist damit zu rechnen, daß die noch nicht realisierte Stellensparquote von 889,25 Stellen bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 1987 von den Ressorts nur teilweise erbracht werden wird, so daß in den ab 1. Januar 1988 geltenden Stellenplänen gut 500 Stellen — zusätzlich zu den noch einzusparenden Stellen für Lehrer — mehr ausgewiesen werden, als in den Sparbeschlüssen des Senats von 1984 zugrunde gelegt worden sind.

Bei allem Verständnis für die Schwierigkeiten in der Umsetzung von Sparbeschlüssen, die stärker als je zuvor in die Personalstruktur eingreifen, hält der Rechnungshof die Abweichung von Planung und deren stellenplanmäßiger Realisierung für zu groß. Dem Rückgang der Einwohnerzahlen Bremens mit seinen starken Auswirkungen auf die Einnahmen an Steuern und dem Finanzausgleich muß in etwa eine gleiche Entwicklung des Stellenbestandes im öffentlichen Bereich entsprechen. Der Rechnungshof hält es für erforderlich, daß noch mehr als bisher ein ressortübergreifender Ausgleich erfolgt, um die dringend notwendige Entlastung im Personalbereich zu erreichen.

VII. Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Inneres

Einführung neuer Technologien

39 Bei seiner Prüfungstätigkeit befaßt sich der Rechnungshof auch mit der Frage, ob die Einführung neuer Technologien, insbesondere der automatischen Datenverarbeitung, möglich und geboten ist.

Für die Wirtschaftsverwaltungen und die Technischen Dienste der Bereiche Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerschutz, Rettungsdienst, Zivilverteidigung und Katastrophenschutz sind hierzu Vorschläge gemacht worden.

Damit sollen Maßnahmen eingeleitet bzw. gefördert werden, die zu einer wirtschaftlicheren oder verbesserten Aufgabenerfüllung führen.

Der Rechnungshof wird die weitere Entwicklung begleiten.

0034 „Landeskriminalamt" (3053 „Polizei")

Bewegungsgeld für Polizeivollzugsbeamte der Kriminalpolizei

40 Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes hat die Senatskommission für das Personalwesen am 30. März 1978 im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres und dem Senator für Finanzen Bestimmungen über die Gewährung eines Bewegungsgeldes an Polizeivollzugsbeamte der Kriminalpolizei erlassen.

Mit dem Bewegungsgeld sollen Aufwendungen, die aus dienstlicher Veranlassung (z. B. bei Ermittlungen und Fahndungen) entstehen und deren Übernahme den Kriminalbeamten nicht zugemutet werden kann, entschädigt werden. Es wird an alle Polizeivollzugsbeamten der Kriminalpolizei und die zur Kriminalpolizei abgeordneten Beamten unabhängig von Außendienst-, Ermittlungs- oder Fahndungstätigkeiten und ohne Nachweis des tatsächlichen Aufwandes eine monatliche Pauschale von 30,— DM gezahlt. Ein Nachweis ist erst erforderlich, wenn über die Pauschale hinausgehende Aufwendungen erstattet werden sollen.

1983 erhielten die Beamten des Landeskriminalamtes ausschließlich Pauschalerstattungen, insgesamt 9 140 DM. Von den im Monatsdurchschnitt 320 Abrechnungsfällen im Kapitel 3053 — Polizei — reichte nur bei jedem vierten Fall die Pauschale nicht aus. Es wurden 168 498 DM ausgezahlt.

Angesichts der großen Zahl der Beamten, die vermutlich nur geringere oder gar keine Aufwendungen hatten, hat der Rechnungshof den Senator für Inneres im Januar 1985 darauf hingewiesen, daß es u. U. kostengünstiger sei, das Bewegungsgeld nicht pauschal abzurechnen. Krankheitszeiten, Beurlaubungen, Abordnungen u. ä. seien bei der Pauschalabrechnung ohnehin zu berücksichtigen.

Eineinhalb Jahre später hat der Senator für Inneres mit Schreiben vom 9. Juni 1986 der Senatskommission für das Personalwesen erklärt, daß er gegen eine Einzelabrechnung keine Bedenken hat, und sie um Änderung der Bestimmungen gebeten.

Die Senatskommission für das Personalwesen hat mittlerweile die Spitzenverbände beteiligt und dem Senator für Inneres deren Stellungnahmen zugeleitet. Der Senator für Inneres teilt nicht die von den Verbänden vorgetragenen Bedenken. Es ist beabsichtigt, eine Vorlage für das Plenum der Senatskommission für das Personalwesen zu erarbeiten.

0035 „Bereitschaftspolizei"

Auswirkungen der Sparmaßnahmen

41 Im Rahmen einer begleitenden Prüfung hat der Rechnungshof seit 1984 die Umsetzung der Sparbeschlüsse des Senats bei der Bereitschaftspolizei verfolgt.

Mit Schreiben vom 5. März 1986 wurde der Senator für Inneres darauf hingewiesen, daß insbesondere aufgrund des auch für die Polizei geltenden Einstellungsstopps Küchen- und Reinigungspersonal und Räumlichkeiten bei der Bereitschaftspolizei in den nächsten Jahren und teilweise auch langfristig nicht mehr benötigt werden.

Nachdem unter Hinweis auf die offensichtlichen Personalüberhänge im Küchen- und Reinigungsdienst der Bereitschaftspolizei Ausgleichsbemühungen der Senatskommission für das Personalwesen zur Abdeckung des Personalbedarfs des Küchenbetriebes des Sozialwerkes der Hochschulen (jetzt Studentenwerk) und zur Beseitigung erheblicher Engpässe im Reinigungsdienst verschiedener Behörden des Innenressorts keine Unterstützung durch den Senator für Inneres und die Bereitschaftspolizei gefunden hatten, wurden örtliche Erhebungen vorgenommen. Beim Reinigungsdienst erfolgten diese gemeinsam mit dem Organisationsreferat der Senatskommission für das Personalwesen.

Als Ergebnis wurde u. a. festgehalten:

a) Polizeiküche

Organisatorische Maßnahmen zur Rationalisierung der Arbeitsabläufe, auch bei der Zubereitung der Einsatzverpflegung, sind möglich. Danach genügt die Hälfte der derzeitigen zwölf Mitarbeiter (Köche, Beiköchinnen, Küchenhilfen); nur für die Versorgung von Polizeivollzugsbeamten bei Einsätzen könnte weiteres Küchenpersonal erforderlich sein. Dieser reduzierte Personalbestand reicht auch bei Neueinstellung auszubildender Polizeibeamter/beamtinnen aus. Erforderlichenfalls muß die freiwillig übernommene Versorgung Dritter eingeschränkt werden.

b) Reinigungsdienst

Die gegenwärtige Nutzung der Unterkunfts- und Schulgebäude entspricht nicht mehr der ursprünglichen Bemessungsgrundlage, auf der ein Soll von 673 wöchentlichen Reinigungsstunden festgelegt worden ist. Die Senatskommission für das Personalwesen hat inzwischen einen aktuellen Personalbedarf für 495 Wochenstunden errechnet.

c) Gebäudebewirtschaftung

Eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Unterkünfte erfolgt nicht. Eine an dem tatsächlichen Dienst- und Fortbildungsbetrieb orientierte Nutzung gebietet, eine nicht unerhebliche Anzahl von Räumen, Lehrsälen u. a. aus der Bewirtschaftung zu nehmen, um Energiekosten zu sparen oder sie anderweitig nutzen zu lassen.

42 Nach Bekanntgabe der Ergebnisse der örtlichen Erhebungen wurden die von der Senatskommission für das Personalwesen angestrebten Personalausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Es wurden drei Mitarbeiter der Küche zum Studentenwerk versetzt und drei Reinigungskräfte zeitlich begrenzt anderen Bedarfsstellen zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen des Senator für Inneres zu möglichen Organisations- und Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen noch aus.

43 Als Auswirkung der Schwierigkeiten beim Personalausgleich im Reinigungsdienst wurde vom Stadt- und Polizeiamt zur Behebung starker Verunreinigungen eines in einem Ortsamt untergebrachten Polizeireviers vorübergehend ein Vertrag mit einer Reinigungsfirma abgeschlossen. Dadurch sind in Anbetracht der Verhältnisse bei der Bereitschaftspolizei unnötige Kosten entstanden.

Senator für Rechtspflege und Strafvollzug

0111 „Staatsanwaltschaft"

Verwaltung von Beweisstücken

44 Der Rechnungshof hat die Verwaltung der Beweisstücke geprüft, die durch die Staatsanwaltschaft und deren Hilfsbeamte sichergestellt werden. Dabei ist festgestellt worden, daß sich aus der Verteilung der Aufgaben bei der Beweisstück-

verwaltung auf das Stadt- und Polizeiamt und die Staatsanwaltschaft und deren alleiniger Zuständigkeit für die Verfügung über die Beweismittel ein teilweise vermeidbarer Verwaltungsaufwand ergibt.

Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte die Aufteilung der Zuständigkeit auf zwei Ämter für die Beweisstückverwaltung aufgehoben und eine gemeinsame Verfahrensregelung getroffen werden. Das arbeitsaufwendige Verfahren der beiden Beweisstückstellen — insbesondere bedingt durch die z. Z. übliche Übergabe der Beweismittel von einer Behörde zur anderen — könnte durch Zusammenlegung bzw. Spezialisierung der Stellen vereinfacht werden. Durch ein Aussondern nicht mehr benötigter Beweismittel wäre eine weitere Reduzierung der Kosten möglich.

Der Rechnungshof hat u. a. Vorschläge gemacht, wie ein zügiges Beweisstückverfahren insbesondere durch die Staatsanwaltschaft erreicht werden kann. Eine Untersuchung der Möglichkeiten einer Automatisierung des Verfahrens ist angeregt worden.

Auf Vorschlag der Staatsanwaltschaft ist inzwischen eine Arbeitsgruppe aus Mitarbeitern der eigenen Behörde und des Stadt- und Polizeiamtes gebildet worden. Erste Verfahrensänderungen sind bereits durchgeführt bzw. befinden sich in der Vorbereitung.

Ein Bericht hinsichtlich der Überprüfung, inwieweit eine zentrale Beweisstückstelle geschaffen werden kann und in welchem Umfang eine Automatisierung möglich ist, steht noch aus.

Bildung, Wissenschaft und Kunst

0279 „Hochschule Bremen"

Beschaffungen für ein Kunststofflabor

45 Die Hochschule für Technik — heute aufgegangen in die Hochschule Bremen — hatte in den Jahren 1975 bis 1978 Geräte und Ausrüstungsgegenstände für den Aufbau eines Labors für Kunststofftechnik im Gesamtwert von über 400 000 DM beschafft.

Trotz intensiver Bemühungen gelang es nicht, die für den Betrieb dieses Labors notwendigen Mittel für den Umbau des Kellergeschosses des Maschinenbau-Traktes einzuwerben. Nachdem schließlich im September 1980 die Deputation für Wissenschaft und Kunst der Bereitstellung von 460 000 DM für diesen Zweck zugestimmt hatte, wurde dieser Betrag wegen der inzwischen auch im Hochschulbereich schwieriger gewordenen Finanzlage doch nicht bewilligt. Die Geräte wurden provisorisch aufgestellt und deswegen nicht oder nur unzureichend genutzt. So konnte z. B. für eine Tiefziehmaschine mit einem Neuwert von 32 000 DM keine Einsatzmöglichkeit gefunden werden. Die Geräte konnten bis heute nicht endgültig untergebracht werden.

Die Hochschule hat somit Maschinen und Geräte beschafft, ohne vorher die notwendigen Voraussetzungen für ihre Aufstellung und Inbetriebnahme sichergestellt zu haben; sie hat damit gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstoßen.

46 Auch die Versuche, nach dem Scheitern des ursprünglichen Konzeptes eine andere Nutzungsmöglichkeit zu finden, sind nach dem Eindruck des Rechnungshofes nicht mit dem nötigen Nachdruck betrieben worden. So konnte zum Beispiel über den für die endgültige Aufstellung der Geräte vorgesehenen Raum nur deshalb nicht verfügt werden, weil er von einer anderen Hochschule sieben Jahre lang als Bücherlager benutzt wurde.

Die Hochschule Bremen prüft zur Zeit, wie eine Finanzierung der für eine Inbetriebnahme notwendigen Umbaukosten von 150 000 DM außerhalb des Wissenschaftsressorts erreicht werden kann. Eine sinnvolle Nutzung der Geräte könnte sich aus der Beteiligung an einem vom Bremer Institut für Betriebstechnik und angewandte Arbeitswissenschaft (BIBA) geplanten Projekt zur Erforschung bestimmter Aspekte der CAD-Anwendung (computerunterstütztes Entwurfsverfahren) im Bereich der Kunststoffverarbeitung ergeben. Außerdem wurden mit der Handelskammer Gespräche geführt, ob in Kooperation mit bremischen mittelständischen Firmen Kleinserienfertigungen für Rechnung Dritter in der Hochschule durchgeführt werden können.

Umweltschutz

Senator für Umweltschutz

0572 „Gewässergüte"

Erlaß der Abgabebescheide

47 Nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721) ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe (Abwasserabgabe) an die Länder zu entrichten. Das Gesetz ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Die Abgabepflicht begann mit dem Jahr 1981. Das Bundesgesetz wurde mithin so frühzeitig bekanntgegeben, damit die Länder rechtzeitig mit den Vorarbeiten für den Vollzug des Gesetzes beginnen konnten.

48 In Bremen wurde das zur Ausfüllung des vom Bundesgesetz gegebenen Rahmens erforderliche Ausführungsgesetz, das Bremische Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG), fast vier Jahre später der Bremischen Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt; es wurde am 20. Oktober 1980 erlassen (Brem.GBl. S. 271 — 2129-f-1). Erst danach wurde nach Darstellung des Senators für Umweltschutz das für den Vollzug des AbwAG erforderliche Personal beantragt. Dies führte dazu, daß die Abgabebescheide für 1981 allgemein sehr spät und bei Schmutzwasser wegen fehlender eigener Meßwerte als reine Schätzbescheide erteilt wurden.

Der Rechnungshof mußte feststellen, daß durch die verspätete Bescheiderteilung die Abwasserabgabe nicht zum frühestmöglichen Fälligkeitstermin (§ 13 Abs. 4 BrAbwAG) erhoben werden konnte und somit ein Verstoß gegen § 34 LHO vorliegt.

49 In einigen Fällen wurden die aufgrund von Abgabebescheiden an die Stadt Bremen gerichteten Rechnungen aufgehoben, geändert oder in Teilbeträgen erstellt, um diese in die Lage zu versetzen, die Forderungen entsprechend dem Aufkommen aus der Abwälzung der Abwasserabgabe zu begleichen.

Der Senator für Umweltschutz hat entsprechend der Bitte des Rechnungshofes angeordnet, daß Rechnungen sofort bei Festsetzung der Abwasserabgabe zu erstellen sind und zugesagt, daß die Wasserbehörden künftig die zahlungspflichtigen Ämter auffordern werden, unabhängig vom Eingang des Abwälzbetrages fristgerecht zu zahlen.

50 Nach § 13 Abs. 4 BrAbwAG soll eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages festgesetzt werden, wenn bis zum 10. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden kann. Diese Soll-Vorschrift wurde bislang nicht angewandt. Der Senator für Umweltschutz hat die Wasserbehörden inzwischen angewiesen, in Zukunft von der Möglichkeit, Vorauszahlungen festzusetzen, Gebrauch zu machen.

51 Festgesetzte Abwasserabgabebeträge wurden mehrfach nicht fristgemäß gezahlt. Nach § 23 BremGebBeitrG ist in solchen Fällen ein Säumniszuschlag zu erheben. Säumniszuschläge wurden bislang jedoch nicht festgesetzt.

Der Senator für Umweltschutz hat mitgeteilt, daß er die Wasserbehörden angewiesen hat, die Säumniszuschläge künftig und auch für die vergangenen Jahre zu erheben.

52 In einem Fall wurden Zuwendungen aus dem Abwasserabgabeaufkommen der Jahre 1981 bis 1983 in Höhe der für diesen Zeitraum zu leistenden Abwasserabgabe gewährt. Die Beträge wurden entgegen § 35 LHO weder in Einnahme noch in Ausgabe nachgewiesen.

Wirtschaft und Außenhandel

0702 „Bewilligungen für Ernährung und Landwirtschaft"

Festsetzung von Ausgleichszulagen

53 Nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) und den Grundsätzen des Rahmenplanes dieser Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 a Abs. 1 Nr. 3 GG können zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

in benachteiligten Gebieten landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert werden. Die Aufwendungen werden zu 60 % vom Bund und zu 40 % vom Land Bremen getragen. Im Haushaltsjahr 1985 sind ca. 110 Zuwendungsempfänger mit insgesamt 189 150 DM Ausgleichszulage gefördert worden.

54 Die Art der Bearbeitung bis zur Bewilligung oder Ablehnung der Förderung gab Anlaß zu Beanstandungen und Hinweisen, sowohl zu grundsätzlichen Verfahrensfragen als auch zur Einzelfallbearbeitung.

Bei der Antragsbearbeitung wurden Berechnungsgrundsätze des Rahmenplanes nicht oder unrichtig angewendet. In einigen Fällen, bei denen bestimmte Grundstücksflächen (Flurstücke) Berechnungsgrundlage waren, wurden dieselben Flurstücke von mehreren Antragstellern für denselben Zeitraum angegeben; dies führte zu mehrfacher Förderung.

In mehreren Fällen war eine Prüfung wegen unvollständiger Angaben nicht möglich.

Die Erörterungen mit dem Senator für Wirtschaft und Außenhandel sind noch nicht abgeschlossen.

Finanzen

0970 „Steuern"

1. Steueraufkommen

55 Im Jahre 1986 ist das Steueraufkommen des Landes, ohne Einnahmen aus dem Finanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen, von rd. 1,762 Mrd. DM in 1985 auf rd. 1,730 Mrd. DM und damit um rd. 1,82 v. H. zurückgegangen. Die nachfolgende Übersicht zeigt, wie sich die Einnahmen der Freien Hansestadt Bremen aus den wichtigsten Steuerarten im einzelnen entwickelt haben:

Haushaltsjahr	Lohnsteuer [1]	Veranl. Einkommensteuer	Körperschaftsteuer [2]	Umsatzsteuer [3]	Kraftfahrzeugsteuer	Vermögensteuer
			Beträge in Mio. DM			
1982	651,5	200,9	130,3	353,4	70,1	60,4
1983	645,5	195,6	156,8	364,5	72,7	65,2
1984	661,8	194,1	147,1	402,5	77,1	52,1
1985	719,8	194,2	204,5	390,0	74,4	47,9
1986	713,7	164,2	183,7	375,8	91,0	53,8

[1]) Landesanteil nach Zerlegung

[2]) Landesanteil einschließlich Körperschaftsteuerzerlegungsanteile

[3]) einschließlich der Ausgleichszahlungen aus dem Finanzsausgleich und des Landesanteils an der Einfuhrumsatzsteuer

Während sich hiernach 1986 im Vergleich zum Vorjahr die Einnahmen bei den Steuern vom Einkommen verringert haben, sind die Steuereinnahmen des Bundes nach dem vorläufigen Abschluß des Bundeshaushalts 1986 bei der Lohnsteuer um 3,1 v. H., bei der veranlagten Einkommensteuer um 4,6 v. H. und bei der Körperschaftsteuer um 1,5 v. H. gestiegen. Das Umsatzsteueraufkommen des Bundes ist wie in Bremen gesunken.

2. Steuerrückstände

56 Die Rückstände bei den Besitz- und Verkehrsteuern (Gemeinschafts-, Bundes- und Landessteuern) haben sich wie folgt entwickelt:

Stichtag	Kassensoll TDM	Gesamtrückstände TDM	Gesamtrückstände Anteil v. H.	von den Gesamtrückständen sind gestundet TDM	von den Gesamtrückständen sind ausgesetzt TDM	von den Gesamtrückständen sind echte Rückstände TDM
30.11.81	3 829 924	322 669	8,42	28 055	64 393	230 221
30.11.84	3 910 953	396 200	10,13	29 233	75 741	291 226
30.11.85	4 333 752	396 757	9,16	26 321	69 817	300 619
30.11.86	4 014 088	404 308	10,07	24 879	85 474	293 955

Trotz gesunkenen Kassensolls (Summe des Bestands der Steuerrückstände zu Beginn des Zeitraums und der bei den Finanzkassen in den folgenden zwölf Monaten erfolgten Sollstellungen von Steuern) erhöhten sich die Rückstände um 7,551 Mio. DM und betragen nunmehr rd. 10,1 v. H. des Kassensolls. Demgegenüber machte zum 30. November 1986 die durchschnittliche Rückstandsquote bei den Gesamtrückständen im gesamten Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) nur 5,31 v. H. aus. Bis zum Stichtag 30. November 1985 hatte Bremen die höchste Rückstandsquote. Zum 30. November 1986 ist die Rückstandsquote des Saarlandes mit 10,37 v. H. noch höher.

57 Erlasse aus Billigkeitsgründen und Niederschlagungen enthält die nachfolgende Übersicht:

Stichtag	vom Kassensoll wurden erlassen TDM	vom Kassensoll wurden niedergeschlagen TDM
30. November 1981	645	13 515
30. November 1984	1 181	77 311
30. November 1985	328	66 097
30. November 1986	448	93 770

Hier ist das starke Ansteigen der Niederschlagungen, also des verwaltungsinternen Verzichts auf Einziehung mangels Erfolgsaussicht oder wegen zu hoher Kosten, um 27,673 Mio. DM oder um 41,9 v. H. besonders bemerkenswert. Auf das Kassensoll bezogen betrug zum Stichtag 30. November 1986 in Bremen der Anteil der niedergeschlagenen Steuern 2,33 v. H. (30. November 1985: 1,53 v. H.). Damit lag Bremen im Ländervergleich an der Spitze (30. November 1985 an 3. Position). Die durchschnittliche Quote im Bundesgebiet einschließlich Berlin (West) zum 30. November 1986 ergab 1,02 v. H. (zum 30. November 1985: 1,17 v. H.). Der Senator für Finanzen hat hierzu erklärt, daß der hohe Anstieg der Niederschlagungen im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß seit der Einrichtung der zentralen Vollstreckungsstelle beim Finanzamt Bremen-Mitte am 1. Januar 1984 zahlreiche alte Rückstandsfälle, die schon in der Vergangenheit hätten niedergeschlagen werden können, bereinigt werden.

Bei den Erlassen aus Billigkeitsgründen zum 30. November 1986 befand sich Bremen mit einem Anteil von 0,01 v. H. des Kassensolls bei einem Bundesdurchschnitt von 0,02 v. H. im unteren Bereich.

3. Steuerfallzahlen

58 Nachfolgend sind die Fallzahlen bei den wichtigsten Steuerarten an mehreren Stichtagen dargestellt:

Steuerart	01. 01. 1976	01. 01. 1985	01. 01. 1986	01. 01. 1987
Einkommensteuer	107 100	140 026	143 095	149 004
Feststellungen	9 400	12 198	12 354	12 445
Körperschaftsteuer	2 900	5 371	5 667	5 938
Gewerbesteuer	26 557	23 004	21 744	20 866
Umsatzsteuer	27 500	29 528	30 284	30 682
Lohnsteuer-jahresausgleich	161 813	99 050	94 307	92 586
LSt-Ermäßigungsantr.	24 510	44 375	44 867	47 970

Festzustellen ist ein weiterer Anstieg der Steuerfälle bei der arbeitsintensiven Einkommen- und Körperschaftsteuer und bei den Fällen der gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß aufgrund der zahlreichen Steuerrechtsänderungen und einer damit verbundenen Komplizierung des Steuerrechts, der umfangreichen Steuerrechtsprechung sowie des veränderten Rechtsbewußseins der Bürger die Bearbeitung dieser Fälle in den letzten Jahren im allgemeinen zeitaufwendiger geworden ist. Merklich verringert haben sich die Lohnsteuerjahresausgleichsanträge, weil wegen der seit 1973 unveränderten Einkommensgrenzen des § 46 Abs. 1 EStG (Einkommensteuer-

veranlagung bei Einkommen von mehr als 24 000/48 000 DM bei Alleinstehenden/Verheirateten) zahlreiche Fälle aus dem Lohnsteuer-Jahresausgleichsverfahren in die Einkommensteuerveranlagung hineingewachsen sind. Organisatorisch wurde dieser Entwicklung dadurch Rechnung getragen, daß reine Arbeitnehmerveranlagungen zum Teil in den Lohnsteuerstellen bearbeitet werden. Der Rückgang der Gewerbesteuerfälle ist eine Folge der erhöhten Freibeträge.

4. Stand der Veranlagung

59 Der Stand der Veranlagung jeweils 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat sich in den letzten Jahren bei der Einkommensteuer wie folgt entwickelt:

Stichtag	Veranlagungszeitraum	Zahl der Fälle	veranlagt	in v. H.
31. März 1977	1975	107 054	88 116	82,3
31. März 1985	1983	140 551	116 283	82,7
31. März 1986	1984	144 179	120 644	83,7
31. März 1987	1985	148 874	125 703	84,4

Danach hat sich der Veranlagungsstand geringfügig verbessert.

5. Rechtsbehelfe gegen Steuerbescheide

60 Eine besondere Belastung der Finanzverwaltung bedeutet die Zunahme der außergerichtlichen Rechtsbehelfe und Klagen. Die Entwicklung der Einsprüche gegen Steuerbescheide sowie die Zahl der zum Jahresende jeweils unerledigten Einsprüche enthält die folgende Übersicht:

Kalenderjahr	1976	1984	1985	1986
Zugänge im Kalenderjahr	10 200	18 848	19 038	21 568
Erledigungen im Kalenderjahr	9 479	18 034	16 257	18 622
nicht erledigt zum 31. Dezember	6 165	14 612	17 393	20 339

6. Einzelfeststellungen

61 Der Rechnungshof hat im Rahmen von örtlichen Erhebungen bei einem Finanzamt festgestellt, daß die zur Überwachung und Bearbeitung der steuerlich besonders bedeutsamen Fälle vorzunehmenden Arbeiten nicht immer ordnungsgemäß und nach einheitlichen Grundsätzen vorgenommen worden sind. Auch die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften waren zum Teil nicht ausreichend oder überholt.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Verfahrensregelung zu überprüfen und sie den durch die Automation gegebenen Möglichkeiten anzupassen. Die Oberfinanzdirektion Bremen hat daraufhin mitgeteilt, daß das Verfahren zur Überwachung und Bearbeitung der steuerlich bedeutsamen Fälle überarbeitet wird.

VIII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweis

62 Der Vermögensnachweis zum 31. Dezember 1985 entspricht im wesentlichen dem vorjährigen Nachweis.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß

- in der Position 3 a) — Allgemeine Darlehen und sonstige Forderungen — eine Forderung in Höhe von 8 000 000 DM nicht erfaßt wurde. Der richtige Bestand betrug am 31. Dezember 1985 unter Berücksichtigung der Wertberichtigung somit 49 478 000 DM;

— in der Position 3 b) — Darlehen für den Wohnungsbau — eine Forderung in Höhe von 131 252 DM nicht erfaßt wurde. Der richtige Bestand betrug am 31. Dezember 1985 unter Berücksichtigung der Wertberichtigung somit 468 585 000 DM;

— in der Position 3 c) — Sonstige Forderungen — die Forderungen aus Darlehen an Bedienstete des Sozialwerks in Höhe von 84 503 DM nicht und zwei von der Stadt gezahlte Darlehen in Höhe von 1 600 000 DM zuviel erfaßt wurden. Der richtige Bestand betrug am 31. Dezember 1985 unter Berücksichtigung der Wertberichtigung somit nur 77 095 000 DM.

Durch die Neuberechnung zum 31. Dezember 1986 wird der Vermögensnachweis 1986 entsprechend berichtigt.

2. Bürgschaften und Garantien

63 Die in § 8 Abs. 1 bis 3 Haushaltsgesetz 1985 festgesetzten Höchstbeträge für Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen wurden nicht überschritten.

64 Nach den Unterlagen des Senators für Finanzen betrug der Gesamtbestand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen am 31. Dezember 1984 1 942 976 132,19 DM

Im Haushaltsjahr 1985 betrugen:

a) bei den Bürgschaften für den Wohnungsbau

die Zugänge	19 912 100,— DM	
die Abgänge	24 182 554,14 DM	— 4 270 454,14 DM

b) bei den Bürgschaften zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues

die Zugänge	37 482 400,— DM	
die Abgänge	58 240 012,64 DM	— 20 757 612,64 DM

c) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite

die Zugänge	480 263 548,— DM	
die Abgänge	357 478 172,49 DM	+ 122 785 375,51 DM

Gesamtbestand am 31. Dezember 1985 2 040 733 440,92 DM

Der Gesamtbestand verteilt sich auf:

Bürgschaften für den Wohnungsbau	1 080 590 247,02 DM
Bürgschaften zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues	333 632 200,38 DM
Bürgschaften für Wirtschaftskredite	626 510 993,52 DM

Im Haushaltsjahr 1985 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften

(Hst. 0980/111 33-4)	3 994 918,76 DM	
(Hst. 0981/111 44-3)	516 131,14 DM	4 511 049,90 DM

b) Rückflüsse bei Inanspruchnahmen aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)

(Hst. 0980/141 10-1)	9 501 119,02 DM	
(Hst. 0980/146 10-3)	357 177,12 DM	
(Hst. 0981/141 10-5)	69 541,50 DM	9 927 837,64 DM

Im Haushaltsjahr 1985 wurden verausgabt:

Inanspruchnahme aus Gewährleistungen

(Hst. 0980/871 01-0)	8 248 430,69 DM	
(Hst. 0981/871 01-4)	3 429 163,20 DM	11 677 593,89 DM

IX. Sonderprüfungen

Überwachung des Staatsschuldbuches

65 Gemäß § 1 Abs. 2 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 2. Juli 1954 (SaBremR 63-b-1) obliegt dem Rechnungshof die Überwachung des vom Senator für Finanzen zu führenden Staatsschuldbuches. Der Rechnungshof nahm eine örtliche Überprüfung des Staatsschuldbuches für das Haushaltsjahr 1985 vor.

X. Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines

66 Der Rechnungshof hat die Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, anhand der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen überwacht und geprüft (§ 92 Abs. 1 LHO).

2. Veränderungen im Bestand der Beteiligungen

67 Das Stammkapital der Bremer Toto und Lotto GmbH wurde im Geschäftsjahr 1985 um 30 000 DM auf 51 000 DM erhöht. Der Stammkapitalanteil der Stadt betrug danach 17 000 DM, wovon 10 000 DM eingezahlt sind.

Das Stammkapital der Gesellschaft für Information und Dokumentation mbH, Frankfurt/M., wurde auf 62 000 DM erhöht. Der bremische Anteil beträgt danach 2 000 DM (vorher 1 000 DM).

Im Geschäftsjahr 1985 wurde die Ausbildungswerkstatt Bremen GmbH mit einem Stammkapital von 50 000 DM neu gegründet.

68 ### 3. Übersicht über die Beteiligungen am 31. Dezember 1985 (ohne Anstalten des öffentlichen Rechts und Genossenschaften)

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen DM	%	Gewinnausschüttung für Gj. 1984, im Hj. 1985 eingegangen (einschl. Kapitalertragsteuer) DM
Fischereihafen Betriebsgesellschaft mbH Bremerhaven, Bremerhaven	500 000,—	100	—,—
Fähren Bremen—Stedingen GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—
Ausbildungswerkstatt Bremen GmbH, Bremen	50 000,—	100	—,—
Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen	50 000,—	100	—,—
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	—,—[1]
Bremer Toto und Lotto GmbH, Bremen	17 000,—	33,3	80,—
Weserfähre GmbH, Bremerhaven	538 000,—	13,45	—,—
Institut für den wissenschaftlichen Film, Gemeinnützige GmbH, Göttingen	10 000,—	10	—,—
Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Gemeinnützige GmbH, Grünwald	20 000,—	9,1	—,—
VVG Versorgungsschiff Verwaltungs-Gesellschaft mbH, Bremen	69 900,—	6,99	—,—
Hochschul-Informations-System GmbH, Hannover	4 000,—	6,06	—,—
Fachinformationszentrum Energie, Physik, Mathematik GmbH, Karlsruhe	2 000,—	2,6	—,—
Gesellschaft für Information und Dokumentation mbH (GID), Frankfurt/M.	2 000,—	3,23	—,—

[1] Der Gesellschafterbeschluß über Gewinnausschüttung für das Gj. 1984 steht noch aus; für das Gj. 1983 sind im Hj. 1986 20 000,— DM eingegangen.

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen DM	%	Gewinnausschüttung für Gj. 1984, im Hj. 1985 eingegangen (einschl. Kapitalertragsteuer) DM
Nordwest-Kanal GmbH, Hannover	800,—	2,66	—,—
Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH, Bremen	128 250,—	0,48	5 130,—
GKSS-Forschungszentrum Geesthacht GmbH, Hamburg	1 000,—	1,25	—,—
Deutsche Messe- und Ausstellungs AG, Hannover	310 000,—	0,41	—,—

Bremen, den 30. Juni 1987

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Quantmeyer Elias
Bultmann Rothe

Druck: Hans Krohn, Bremen